

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 128/10 B

L 5 KR 778/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 4061/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. August 2010
Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. August 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf Erstattung von Taxikosten aus dem Jahr 2009 für Fahrten von seiner Wohnung zu einer Klinik und zu behandelnden Ärzten (241,68 Euro) sowie auf Gewährung von Schadensersatz wegen eines am 8.5.1999 erlittenen Verkehrsunfalls (125 000 Euro) in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende SG-Urteil zurückgewiesen: Es sei schon nicht erkennbar, ob und in welcher Höhe der Kläger die geltend gemachten Fahrkosten zu tragen habe bzw beglichen habe. Unabhängig davon sei nicht erkennbar, dass die Behandlungen überhaupt der Nachbehandlung einer am 29.5.2009 durchgeführten Operation gedient hätten; es gebe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass - Nachbehandlungen unterstellt - durch diese Behandlung und die Nachbehandlungen (soweit sie stattgefunden hätten) eine gebotene voll- oder teilstationäre Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt worden wäre. Zudem habe die Beklagte die Fahrkosten nicht vorher genehmigt, anders als § 60 Abs 1 Satz 3 SGB V verlange. Es sei - wie näher ausgeführt wird - auch nicht feststellbar, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung vor der Durchführung der Transporte vorgelegen hätten und die Beklagte sie habe rechtzeitig erteilen können und müssen. Ein Ausnahmefall nach § 8 Abs 7 Satz 1 Krankentransport-RL habe ebenfalls nicht vorgelegen. Der Kläger habe gegen die Beklagte zudem keinen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch wegen des Unfalls vom 8.5.1999, insbesondere folge er nicht aus einem vom Kläger bezeichneten Landgerichts-Urteil, weil sie daran gar nicht beteiligt gewesen sei (*Beschluss vom 27.8.2010*).
- 2 Nunmehr legt der Kläger Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss ein und beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde.

II

- 3 1. Der Antrag der Klägers auf Gewährung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde, um gegen den LSG-Beschluss vorgehen zu können, ist abzulehnen.
- 4 Ein Anspruch des Klägers auf die begehrte PKH (unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten) besteht nicht. Der PKH-Anspruch setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die vom Kläger in den Blick genommene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Bei



summarischer Prüfung unter Würdigung des Klägervorbringens - soweit dieses nachvollziehbar ist - und des Inhalts der Verwaltungs- und Gerichtsakten spricht nichts Hinreichendes dafür, dass Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich geltend gemacht werden könnten. Das LSG hat im Einzelnen unter verschiedenen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten ausgeführt, dass in Bezug auf die Erstattung von Fahrkosten weder die Voraussetzungen eines Anspruchs nach § 60 SGB V noch nach § 13 Abs 3 SGB V vorliegen und dass es auch keine rechtliche Grundlage für einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte gibt. Dass sich ausgehend davon Revisionszulassungsgründe darlegen lassen, liegt fern. Denn der Rechtsstreit des Klägers bietet keinen Anhalt für eine über seinen Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Ebenso ist nicht erkennbar, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Schließlich ergeben sich auch keine ausreichenden Hinweise auf ein möglicherweise zu bejahendes verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG zu Lasten des Klägers, auf dem das LSG-Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).

- 5 2. Die bereits vom Kläger eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Sie ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

